



BU Nr. 205/2015

Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerantrags zur Umsetzung eines Kult(ur)bads im Stadtteil Endersbach

Gremium	am	
Gemeinderat	29.10.2015	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt die Zulässigkeit des Bürgerantrags fest.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR ---
Planbetrag Haushaltsplan EUR:
Haushaltsstelle:
Haushaltsplan Seite:
davon noch verfügbar EUR:
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:
Deckungsvorschlag:

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Verfasser:

13.10.2015, Hauptamt, Beck

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Ordnungsamt	Leibing, Jürgen	14.10.2015
Oberbürgermeister	Oswald, Jürgen	14.10.2015

Sachverhalt:

Mit einem Bürgerantrag kann die Bürgerschaft beantragen, dass der Gemeinderat eine bestimmte Angelegenheit innerhalb einer seiner Sitzungen behandelt. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Ergebnis oder einen bestimmten Beschluss besteht dabei aber nicht.

Am 7. Oktober 2015 wurde der Stadtverwaltung folgender Bürgerantrag übergeben:

Bürgerantrag an den Gemeinderat Weinstadt über erste Schritte zur Umsetzung eines Kult(ur)bad:

- 1. Aufschub des aktuellen Abbruchbeschlusses für das Cabrio Bad*
- 2. Start eines Planungsauftrages zur Kostenermittlung für die Umsetzung eines Freibades und die Umwidmung der weiteren Räumlichkeiten für eine neue Nutzung als Kultur-, Jugend-, Schulungs- und Aufenthaltsräume*
- 3. Nach Vorlage der Kostenermittlung Entscheidung im Gemeinderat über Umsetzung*

Begründung:

- Nutzung des Cabriogeländes für Weinstädter und für Asylbewerber*
- Wiederbelebung der Infrastruktur zur Unterstützung der Integration der Flüchtlinge vor Ort*
- Umwidmung der bestehenden Räumlichkeiten des Cabrios für Jugend-, Kultur-, Schulungs- und Aufenthaltsräume für Weinstädter & Asylbewerber*

Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerantrags richten sich nach § 20b Gemeindeordnung (GemO). Sie wurden zwischenzeitlich von der Stadtverwaltung geprüft.

Beim Inhalt des Bürgerantrags handelt es sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde und aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats. In derselben Angelegenheit ist innerhalb des letzten Jahres nicht bereits ein Bürgerantrag eingereicht worden. Ausschlussgründe, insbesondere nach § 21 Abs. 2 GemO, liegen nicht vor. Die erforderliche Schriftform ist gewahrt, der Bürgerantrag ist außerdem hinreichend bestimmt und ausreichend begründet. Im Gegensatz zu einem Bürgerbegehren ist ein Vorschlag zur Kostendeckung der beabsichtigten Maßnahmen nicht erforderlich. Nachdem sich der Bürgerantrag nicht gegen einen Beschluss des Gemeinderats richtet sind außerdem keine Fristen zu beachten.

Nach § 20b Abs. 2 Satz 4 GemO in Verbindung mit § 21 Abs. 3 Satz 5 GemO muss der Bürgerantrag von drei Prozent der Bürger unterschrieben sein, wobei Stichtag für die maßgebliche Zahl der Bürger der Tag der Zulassung des Bürgerantrags durch den Gemeinderat ist. Am Tag der Ausfertigung dieser Beratungsunterlage hatte Weinstadt 21.244 Bürger, an diesem Tag waren somit 637 Unterschriften erforderlich. Der Bürgerantrag enthält 1.043 Unterschriften, wovon 938 Unterschriften gültig sind. Die restlichen Unterschriften sind ungültig weil den Unterzeichnern beispielsweise die Bürgereigenschaft fehlt oder es sich um Mehrfachunterschriften handelt.

Nachdem somit die Voraussetzungen vorliegen hat der Gemeinderat die Zulässigkeit des Bürgerantrags festzustellen. Ein Ermessensspielraum besteht dabei nicht.

Die inhaltliche Beratung des Bürgerantrags erfolgt in einer späteren Sitzung des Gemeinderats, nach § 20b GemO jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags. Die Stadtverwaltung sieht diese Beratung derzeit für den 03.12.2015 vor.